

TOP:



Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

51 - Jugendhilfe

Vorl.Nr.: V/2014/02274

Datum: 11.09.2014

Gremium	Sitzung am		
Jugendhilfeausschuss	30.09.2014	öffentlich	Entscheidung

Tagesordnung

Umsetzung KiBiz: Vergabe der Landesförderung nach

- § 21a KiBiz (plusKITA) und
- § 21b KiBiz (zusätzlicher Sprachförderbedarf)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der vorgeschlagenen Vergabe der Landesförderung zu.

Finanzielle Auswirkungen

Keine: Die vom Land zur Verfügung gestellten Gelder werden an die benannten Träger weitergeleitet. Über die zweckentsprechende Verwendung müssen Nachweise eingereicht werden.

Begründung

Mit Rundschreiben Nr. 857 vom 14. Mai 2014 informierte der LVR über die Zuteilung der Fördermittel nach den §§ 21a und 21b der Neufassung des KiBiz (s. Anlage; im **Ratsinformationssystem** hinterlegt). Die Stadt Meckenheim erhält jährlich seit dem 1. August 2014 für plusKITA 50.000 € (in einer Stückelung je 25.000 €) und für zusätzliche Sprachförderung 30.000 € (in einer Stückelung je 5.000 €). Damit verbunden ist die Verpflichtung, die Mittel an die lokalen Kindertageseinrichtungen

weiterzuleiten. Geförderte Tageseinrichtungen müssen die Fördermittel für zusätzliches Personal verwenden. Die Verwendung ist nachzuweisen. Die Mittel sollen „in der Regel“ für fünf Jahre gewährt werden.

Die Verwaltung des Jugendamtes hat hinsichtlich der Verteilungsmodalitäten frühzeitig mit den Fachberatungen der am Ort vertretenen Träger Kontakt aufgenommen. Das im Folgenden vorgestellte Verfahren wurde in Rahmen einer am 28.08.2014 durchgeführten Trägerversammlung vorgestellt und einvernehmlich vorberaten.

▪ **Verteilung plusKITA (§ 21a)**

Das Land teilt die Mittel anhand des Kriteriums „Kinder unter sieben Jahre in SGB II Bezug“ zu.

Für die meisten Jugendämter stellt sich das Problem, dass über den SGB II – Bezug in der Regel keine einrichtungsscharfen Daten vorliegen. Somit kann dieses Kriterium nicht vor Ort nachvollzogen und auf die einzelnen Einrichtungen bezogen werden. Es obliegt den jeweiligen Jugendämtern, eigene Kriterien für die Verteilung festzulegen. Eine Abfrage bei anderen Jugendämtern ergab für plusKITA die folgenden Kriterien:

- Anteil der Elternbeitragsfreistellungen aufgrund des Einkommens (ohne beitragsfreies Kindergartenjahr oder Geschwisterbefreiung)
- Anteil der Inklusionskinder
- Anteil der Kinder in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird
- Anteil der Kinder, die Sprachförderung nach Delfin IV erhalten
- Kindertageseinrichtungen, die laut JHA in einem sozialen Brennpunkt liegen

Die Verwaltung beabsichtigt ein möglichst einfaches Verfahren zur Verteilung der plusKITA - Förderung anzuwenden und ist dabei wie folgt vorgegangen:

Zunächst wurden alle eingruppigen Einrichtungen ausgeschlossen. Eine Förderung von 25.000 € jährlich ergibt für jedes Kind einen Betrag von mindestens 1.000 €. Dies widerspricht aus Sicht der Verwaltung der Intension der plusKITA – Förderung.

In einem weiteren Schritt, wurden die Provisorien des laufenden KGJ den Einrichtungen zugeordnet, unter deren Leitung sie stehen. Dies betrifft die beiden Zusatzgruppen im Mosaik – Kulturhaus, die der Villa Regenbogen zugeordnet wurden und die beiden Gruppen der Neuen Mitte, die der Pustebume angegliedert sind.

Um den im landesseitigen Verteilverfahren verwendeten Aspekt der Einkommensschwäche zu berücksichtigen, wurde auf Daten aus dem hausinternen Elternbeitragsverfahren zurückgegriffen. Aus diesem Verfahren kann nur die Beitragsfreiheit aufgrund des Einkommens (< 20.000 €) festgestellt werden. Informationen über den Grund werden nicht systematisch erhoben. Somit wird für die Entscheidung das Kriterium Anteil der Kinder mit „Elternbeitragsbefreiung aufgrund des Einkommens“ angewendet.

Weiterhin schien es der Verwaltung angebracht, außer diesem Kriterium auch die besondere Belastung, die sich aus den mangelnden Deutschkenntnissen von Kindern und Eltern ergeben, zu berücksichtigen. Da es ein weiteres zusätzliches Programm speziell für Sprachförderung gibt, wurde das Kriterium Anteil der „Kinder in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird“ zur Hälfte berücksichtigt.

Aus beiden Kriterien ergibt sich die folgende Tabelle:

Einrichtung	Elternbeitragsbefreiung	nicht deutschsprachig	halber Anteil	Elternbeitragsbefreiung plus halber Anteil
Sonnengarten	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%

Ehrenmal	9,2%	3,1%	1,6%	10,8%
Jakobus	10,0%	5,0%	2,5%	12,5%
Glocke	12,8%	2,1%	1,1%	13,9%
Löwenzahn	7,0%	21,1%	10,6%	17,6%
Steinbüchel	11,1%	20,0%	10,0%	21,1%
Rappelkiste	17,9%	10,7%	5,4%	23,3%
Pustebblume	13,0%	38,3%	19,2%	32,2%
Johannesnest	15,8%	56,1%	28,1%	43,9%
Regenbogen	25,9%	56,5%	28,3%	54,2%

Nach dieser Berechnung sollen die beiden Kindertageseinrichtungen Villa Regenbogen und Johannesnest je 25.000 € jährlich als plusKITA erhalten.

▪ Verteilung Sprachförderung (§ 21b)

Das Land verteilt die Mittel nach den beiden Kriterien „Kinder unter sieben Jahre in SGB II Bezug“ und „Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird“.

Diese Kriterien werden auch von anderen befragten Jugendämtern verwendet. Einige nehmen zusätzlich auch die Anzahl der Sprachförderkinder nach Delfin IV als Kriterium.

Um dieses Verfahren ebenfalls so einfach wie möglich zu halten, hat sich die Verwaltung auf die Kinder, in deren Familien nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, beschränkt. Die Angabe kann für alle Einrichtungen aus dem KiBiz-Web, der landesweit vorgeschriebenen Plattform zur Tagesstätten-Verwaltung, gezogen werden. Auch hier wurden Einrichtungen aus der Berechnung herausgenommen: Die beiden plusKITAs, bei deren Förderung ja bereits die Sprachkompetenz berücksichtigt wurde, sollten keine zusätzlichen Mittel erhalten.

Für die Verteilung der sechs Förderkontingente ergab sich eine Schwierigkeit: bei der reinen Berücksichtigung der Anteile betroffener Kinder ist es möglich, dass in einer eingruppierten Einrichtung zahlenmäßig nur sehr wenige Kinder von der Sprachförderung profitieren. Wird die Förderung anhand der Anzahl verteilt, kann die Belastung in einer Einrichtung nicht ausreichend berücksichtigt werden, die sich daraus ergibt, dass insgesamt ein niedriges Sprachniveau herrscht. Um dieses Problem zu lösen, wurden die sechs Förderkontingente aufgeteilt: drei werden nach Anzahl und drei nach Anteil vergeben. Dies führt zum folgenden Ergebnis:

Deutsch nicht Primärsprache -absolut-		
Sonnenschein	26	0
Sonnengarten	73	0
Zaunkönige	21	0
Flohkiste	22	0
Glocke	47	1
Petrus	22	2
Jakobus	40	2
Ehrenmal	65	2
Rappelkiste	56	6
Arche	25	8
Steinbüchel	45	9
Löwenzahn	57	12

Deutsch nicht Primärsprache -anteilig-			
Sonnenschein	26	0	0,0%
Sonnengarten	73	0	0,0%
Zaunkönige	21	0	0,0%
Flohkiste	22	0	0,0%
Glocke	47	1	2,1%
Ehrenmal	65	2	3,1%
Jakobus	40	2	5,0%
Petrus	22	2	9,1%
Rappelkiste	56	6	10,7%
Steinbüchel	45	9	20,0%
Löwenzahn	57	12	21,1%
Arche	25	8	32,0%

Pusteblume	115	44	Pusteblume	115	44	38,3%
-------------------	------------	-----------	-------------------	------------	-----------	--------------

So kommen die vier am stärksten betroffenen Einrichtungen in den Genuss der Sprachfördermittel:

Verteilung Sprachförderung

Einrichtung	Kontingent Anzahl	Kontingent Anteil	Summe
Steinbüchel	5.000 €		5.000 €
Löwenzahn	5.000 €	5.000 €	10.000 €
Pusteblume	5.000 €	5.000 €	10.000 €
Arche		5.000 €	5.000 €

▪ Förderdauer

Die Förderdauer ist nach KiBiz auf fünf Jahre anzulegen. Die meisten Jugendämter legen die Förderung für diesen Zeitraum fest, damit die betreffenden Kitas ihre Personalplanung mittelfristig ausrichten können. Einige andere Städte weichen von dieser Regel aus verschiedenen Gründen ab.

Hier wird vorgeschlagen die Förderdauer zunächst auf drei Jahre zu begrenzen. Mit dem soeben eröffneten Neubau am Baumschulenweg, dem vorgesehenen Neubau in Merl und den möglichen Veränderungen in den bestehenden Provisorien ist in den nächsten Jahren mit einer deutlich veränderten Kita-Landschaft in Meckenheim zu rechnen, die auch zu Veränderungen in der Nutzerstruktur der einzelnen Häuser führen wird. Möglicherweise verlieren dann die heutigen Zuteilungen der Sondermittel ihre Berechtigung.

Gegen die Beschränkung auf drei Jahre hat bei der eingangs erwähnten Trägerversammlung ein Träger Bedenken geäußert. Deshalb wurde beim Landesjugendamt schriftlich angefragt, ob eine Beschränkung der Vergabe auf drei Jahre vor dem Hintergrund der absehbaren Veränderungen in Meckenheim eine Ausnahme von der fünfjährigen Förderdauer rechtfertigt. Aus Sicht des Landesjugendamtes ist dies möglich. Nachdem dem Trägervertreter die Antwort des Landesjugendamtes übermittelt wurde, hat er seine Bedenken zurückgezogen. Somit ist das Verteilverfahren für die Landesmittel nach § 21 a und § 21 b KiBiz mit allen örtlichen Trägern abgestimmt und wird von allen Trägern mitgetragen.

Meckenheim, den 11.09.2014

Andreas Jung
Fachbereichsleiter

Holger Jung
Erster Beigeordneter

Abstimmungsergebnis:

Ja

Nein

Enthaltungen